

HAUS- und BRANDSCHUTZORDNUNG WERKSTÄETTE WATTENS

WERKSSICHERHEIT

D. Swarovski KG

Version: 18.11.2015 / SI

1. Zweck, Geltungsbereich

1.1. Diese Hausordnung gilt für die Mieter und Untermieter (Mieter) der von der Destination Wattens (DW) von der D. Swarovski KG (DSW) angemieteten Gebäude (Werkstätte Wattens). Sie bildet einen integralen Bestandteil des jeweiligen Mietvertrags und gilt in Betriebs- und Werkstätten, inkl. Baustellen und Freiflächen.

2. Nutzung

2.1. Gegenstand sind die im Vertrag genannten Gebäude. Eine Nutzung der Freiflächen – mit Ausnahme als Verkehrswege und reine Aufenthaltsorte – ist untersagt. Insbesondere ist auch jegliche Lagerung auf Freiflächen verboten.

2.2. Eine fallweise Sondernutzung ist mit der DSW Werkssicherheit abzustimmen. Die Auflagen der DSW Werkssicherheit sind einzuhalten.

2.3. Die Aufstellung von Bänken, Tischen etc. im Freigelände ist mit DSW abzustimmen.

3. Verhalten bei Notfällen

3.1. Bei medizinischen Notfällen ist die Leitstelle Tirol (144) zu rufen, außerhalb der normalen Betriebszeiten ist zusätzlich der DSW Werkschutz (05224 500 2409) zu informieren.

3.2. Im Falle eines Brandes ist die DSW-Alarmzentrale zu informieren (05224 500 977).

4. Sicherheit und Ordnung

4.1. Festgestellte Mängel an Gebäuden sowie an Betriebs- und Schutzeinrichtungen sowie Gefahrenstellen sind unverzüglich der DSW Werkssicherheit (05224 500 2409) zu melden.

4.2. Türen, Notausgänge, Fluchtwege, Feuerlöscher, Hydranten, Erste-Hilfe-Kästen, Gas- bzw. Medienhauptabsperungen und Schaltkästen sind frei zugänglich, Not- und Fluchtwegbeleuchtungen sind einsehbar zu halten

4.3. Umfüllen und Hantieren von umweltgefährdenden Stoffen auf den Freiflächen ist untersagt.

4.4. Abfälle sind gewissenhaft zu trennen und in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

4.5. Die Entsorgung von Hausmüll (inkl. Büroabfälle) bis zur Sammelstelle am Betriebsgelände obliegt dem Mieter, ab der Sammelstelle obliegt die Entsorgung DSW.

4.6. Für die sachgerechte Deklaration und Entsorgung von Sonderabfällen ist der Mieter zuständig.

4.7. Seitens DSW wird eine Anbindung zum Fäkalkanal zur Verfügung gestellt, in den nur kommunales (häusliches) Abwasser eingeleitet werden darf. Für die davon abweichenden Abwässer hat der Mieter die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

4.8. Rauchen ist nur an ausgewiesenen Raucherinseln gestattet. Zigarettenreste sind ausschließlich in die vorgesehenen Aschenbecher zu entsorgen.

4.9. Bei Arbeitsende sind Fenster und Türen zu schließen.

4.10. Die Mitnahme von Waffen jeglicher Art ist untersagt.

5. Gefährliche Stoffe / Gase

5.1. Die Betriebsfeuerwehr Werk 2 ist über die Lagerung gefährlicher Stoffe und Gase zu informieren.

5.2. Wird die Vorhaltung spezieller Löschmittel behördlich vorgeschrieben, sind die Kosten vom Mieter zu tragen.

5.3. Bei Gasaustritt ist umgehend die DSW Alarmzentrale (05224 500 977) zu alarmieren.

6. Ausweis, Schlüssel

6.1. Ausweise und Schlüssel sind Eigentum der DW. Bei Verlust ist umgehend die DW (05224 55486) bzw. außerhalb der Öffnungszeiten der DSW-Werkschutz (05224 500 2409) zu informieren.

7. Zutritt, Parken, Einfahrt

7.1. Während der Öffnungszeiten ist das Gelände frei zugänglich; außerhalb der Öffnungszeiten wird für den Zugang ein gültiger Ausweis benötigt.

7.2. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen externe Besuche das Betriebsgelände nur in Begleitung von Mietern betreten.

7.3. Ein Betreten, der nicht der DW zugewiesenen Gebäude und Freiflächen ist untersagt. Ebenso ist das Fotografieren von und innerhalb der nicht der DW zugewiesenen Gebäude und Freiflächen untersagt.

7.4. Kinder dürfen das Gelände nur unter Aufsicht ihrer Erziehungsberechtigten betreten. Eltern haften für ihre Kinder.

7.5. Die Mitnahme von Hunden ist mit der DW abzustimmen.

7.6. Der Parkplatz für die Werkstätte Wattens befindet sich westlich des Wattenbachs und ist als solcher ausgewiesen. Der DSW-Besucherparkplatz steht der Werkstätte Wattens und deren Besuchern nicht zur Verfügung.

7.7. Für Lieferungen wird die Einfahrt ins Werksgelände genehmigt. Parken innerhalb des Betriebsgeländes ist nur für die Dauer der Liefertätigkeit erlaubt. Waren- und Personenverkehr sowie Feuerwehzufahrt dürfen dabei nicht behindert werden.

7.8. Auf dem gesamten Werksgelände und den dazugehörigen Parkplätzen gilt die StVO. Die vorgegebenen Tempolimits sind einzuhalten.

7.9. Bei Transporten sind die Tonnagenbeschränkungen zu beachten. Auskunft gibt DSW.

7.10. Der Winterdienst erfolgt i.d.R. Mo-Do von 7:30 bis 15:30 und Fr von 7:30 bis 11:00.

8. Zutritt Wartungspersonal / Feuerwehr / Werkschutz

8.1. Wartungsarbeiten werden nach Vereinbarung während der normalen Öffnungszeiten durchgeführt.

8.2. Die Kontrollgänge des Werkschutzes beschränken sich auf die Freiflächen.

8.3. Für Notfälle liegt ein Schlüssel beim DSW Werkschutz und der DW auf.

9. Brandschutz

9.1. Für die Brandsicherheit des Betriebs ist der Kommandant der Betriebsfeuerwehr Werk 2 oder dessen Stellvertreter zuständig. Ihnen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

9.2. Im gesamten Areal ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten. Ausgenommen sind die von der Betriebsfeuerwehr freigegebenen Zonen.

9.3. Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind vorschriftsmäßig in Betrieb zu nehmen und instand zu halten. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) auf diesen Geräten ist verboten.

9.4. Heißenarbeiten außerhalb von dafür eingerichteten Werkstätten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Betriebsfeuerwehr (Heißenarbeitsschein) durchgeführt

werden. Bestehende Vorschriften und erteilte Auflagen sind zu beachten. Unmittelbar vor Beginn jeder Heißenarbeit ist der Werkschutz anzurufen.

9.5. Das Lagern von brennbarem Material an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen etc.) oder in unzulässiger Menge ist verboten. Druckgasbehälter aller Art sind kühl und standsicher zu lagern und aufzustellen und müssen im Gefahrenfall leicht geborgen werden können.

9.6. Brennbare Abfälle wie öl- oder lackgetränkte Putzlappen, Lackreste, Lösungsmittelabfälle, Leichtmetallspäne, Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub etc. sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher aufzubewahren. Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, mit schließbaren Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.

9.7. Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.

9.8. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig in Stand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch befugtes Personal vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.

9.9. Einrichtungen für den Brandschutz (Brandmeldezentralen, Löschgeräte, Löschmittel, Brandschutztüren, Hinweistafeln, etc.) dürfen nicht verstellt, verdeckt oder entfernt werden. Der freie Zugang muss jederzeit gewährleistet sein. Die Selbstschließvorrichtungen von Brandschutztüren dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

9.10. Bei Arbeitsschluss müssen elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich ist – ausgeschaltet werden. Medienabsperungen von nicht in Betrieb bleibenden Anlagen sind zu schließen.

10. Richtiges Verhalten bei Brandalarm und Brand

10.1. Das Ansprechen eines Brandmelders löst folgendes aus:

- Die Leuchtdiode des Brandmelders beginnt zu blinken.
- Im betroffenen und in benachbarten Brandabschnitten ertönt der Brandalarm (= Dauerton der Brandmeldesirene).
- Brandschutztüren mit Haltemagneten schließen, Brandfallsteuerungen der Aufzüge werden aktiviert, vorhandene Brandrauchentlüftungen werden aktiviert.
- Werkschutz und Feuerwehrbereitschaft erhalten eine Alarmmeldung, die Feuerwehrbereitschaft begibt sich unverzüglich zum auslösenden Brandmelder.

10.2. Bei Brandalarm ist sofort nach dem auslösenden Melder zu suchen und die DSW-Alarmzentrale (Tel. 05224 500 977) zu informieren ob es sich um einen Fehlalarm oder einen tatsächlichen Brand handelt.

10.3. Bei Brandausbruch gilt:

- Ruhe bewahren.
- Sofort DSW-Alarmzentrale **alarmieren** (Tel. 05224 500 977) oder nächsten Druckknopfmelder betätigen.
- Verletzte Personen **retten**.
- Brand mit Feuerlöscher **löschen**.
- Löschstrahl direkt auf brennende Gegenstände richten, leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder mit Wasser feucht halten.

10.4. Wenn die Maßnahmen der ersten Löschhilfe nicht ausreichen oder ein Räumungsalarm (= unterbrochenes Signal der Brandmeldesirene) ertönt:

- Wenn möglich Sicherungsmaßnahmen durchführen (Ventile schließen, Maschinen ausschalten, etc.)
- Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen.
- Ruhe bewahren und Sammelplatz aufsuchen.
- Ortsunkundige Personen mitnehmen.
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.
- Anordnungen der Einsatzkräfte befolgen.
- Sammelplatz keinesfalls ohne Aufforderung verlassen.

10.5. Nach dem Brand:

- Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache beitragen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitteilen.
- Benützte Feuerlöscher sofort nach Gebrauch der Betriebsfeuerwehr zur Neubefüllung melden.

10.6. Bei Gas- oder Säureaustritt im Freien ist unverzüglich ein Gebäude aufzusuchen. Fenster und Türen sind zu schließen und es ist auf Entwarnung (z.B. Lautsprecherdurchsage, Anweisung durch Feuerwehr oder Werkschutz) zu warten. Bei Zivilschutzalarm wird auch über das Lokalradio informiert.

11. Sirensignale

11.1. Brandalarm



11.2. Räumungsalarm



11.3. Zivilschutzalarm



11.4. Hinweistafeln „Verhalten im Notfall“ sind an den wichtigsten Verkehrswegen in den Gebäuden angebracht.